

Rechnungsprüfungsordnung
der Stadt Aurich/Ostfriesland

Die Stadt Aurich hat nach § 117 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 18. Oktober 1977 (Nds. GVBl. Seite 497) ein Rechnungsprüfungsamt eingerichtet.

Für die Durchführung der in den §§ 118 bis 120 NGO enthaltenen Aufgaben hat der Rat der Stadt Aurich in der Sitzung am 18. Mai 1978 folgende Rechnungsprüfungsordnung erlassen:

§ 1

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt ist dem Rat unmittelbar unterstellt und nur diesem verantwortlich. Es ist bei der sachlichen Beurteilung der Prüfungsvorgänge unabhängig und insoweit an Weisungen nicht gebunden (§ 118 (1) NGO).
- (2) Die Dienstaufsicht über das Personal des Rechnungsprüfungsamtes übt der Stadtdirektor aus.

§ 2

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt besteht aus dem Leiter, den Prüfern und gegebenenfalls sonstigen Dienstkräften.
- (2) Der Leiter wird von einem durch den Stadtdirektor zu bestimmenden Prüfer vertreten.
- (3) Der Leiter und die Prüfer müssen persönlich und fachlich für die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes geeignet sein und sollen über umfassende Kenntnisse der gesamten städtischen Verwaltung verfügen. Für die Durchführung ihrer Prüfungstätigkeit müssen sie insbesondere die erforderlichen Kenntnisse auf verwaltungsrechtlichem, kameralistischem oder technischem Gebiet besitzen.
- (4) Der Leiter ist dem Rat gegenüber für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Erledigung der Prüfungsgeschäfte verantwortlich. Er regelt die Tätigkeit der Prüfer und der sonstigen Dienstkräfte und gibt die erforderlichen Richtlinien. Die Prüfer führen die Prüfungen in den ihnen übertragenen Aufgabengebieten in eigener Verantwortung durch. Die mit Dienstanweisung für das Rechnungsprüfungsamt gegebene Stellung des Amtsleiters wird hierdurch nicht berührt.

§ 3

- (1) Neben den dem Rechnungsprüfungsamt obliegenden gesetzlichen Aufgaben (§ 119 (1) NGO) überträgt der Rat dem Rechnungsprüfungsamt nach § 119 (2) NGO folgende weitere Aufgaben:
 - a) Prüfung der Wertgegenstände im Verwahrgelaß,
 - b) Prüfung der Gebührenannahmestellen und der Dienststellen, die eiserne Vorschüsse verwalten, unvermutet jährlich mindestens einmal,
 - c) Vorprüfung (Visakontrolle) der Zahlungsanordnungen im Rahmen, des vom Leiter des Rechnungsprüfungsamtes zu bestimmenden Umfanges,
 - d) Prüfung der Vorräte und Vermögensbestände, die sich auf Stichproben beschränken können,
 - e) Prüfung der Bauausführungen und Bauabrechnungen,
 - f) Mitwirkung bei der Aufklärung von Fehlbeständen am Vermögen der Stadt, ohne Rücksicht auf Art und Entstehungsgrund,
 - g) gutachtliche Stellungnahme zu allen wesentlichen organisatorischen Maßnahmen in der Verwaltung.

- (2) Der Rat kann dem Rechnungsprüfungsamt darüber hinaus Aufgaben übertragen (§ 119 (2) NGO).

§ 4

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt hat jährlich mindestens eine unvermutete Kassenprüfung vorzunehmen (§§ 39 - 41 Gemeindekassenverordnung).

- (2) Sämtliche Vergaben sind dem Rechnungsprüfungsamt prüffähig vor Auftragserteilung zur Prüfung vorzulegen (§ 119 (1) Ziff. 4 NGO). Die Beschaffungsordnung der Stadt Aurich ist zu beachten.

§ 5

- (1) Alle Dienststellen der Stadt (Ämter und Abteilungen) haben dem Personal des Rechnungsprüfungsamtes in entgegenkommender Weise die Prüfungen zu erleichtern und erschöpfende mündliche und schriftliche Auskünfte zu erteilen, den Zutritt zu allen Diensträumen und die Öffnung von Behältern usw. zu gestatten sowie Akten, Schriftstücke und sonstige Unterlagen vorzulegen, auszuhändigen oder zu übersenden.

- (2) Die Prüfungen können entweder in den Diensträumen des Rechnungsprüfungsamtes oder an Ort und Stelle - im allgemeinen unvermutet - durchgeführt werden. Örtliche Feststellungen kann das Personal des Rechnungsprüfungsamtes jederzeit bei allen Dienststellen treffen.

- (3) Der Leiter und die Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes sind befugt, Ortsbesichtigungen vorzunehmen und die zu prüfenden Veranaltungen zu besuchen. Sie weisen sich, soweit erforderlich, durch einen Dienstaussweis aus.
- (4) Einzelne Prüfungen können nach besonderer Weisung des Leiters des Rechnungsprüfungsamtes auf Stichproben beschränkt werden, soweit dies nach den Bestimmungen zulässig ist und die Wirksamkeit gewährleistet bleibt.

§ 6

- (1) Die Dienststellen haben das Rechnungsprüfungsamt unverzüglich von festgestellten oder vermuteten Unregelmäßigkeiten, die die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes (§ 119 NGO) berühren, unter Darlegung des Sachverhaltes zu unterrichten.

Das gleiche gilt für alle Verluste durch Diebstahl, Beraubung usw. sowie für Vermögensschäden.

- (2) Das Rechnungsprüfungsamt ist von allen wichtigen organisatorischen Änderungen und Neueinrichtungen der Verwaltung oder auf dem Gebiet des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, daß es sich gegebenenfalls vor der Entscheidung gutachtlich äußern kann.
- (3) Dem Rechnungsprüfungsamt sind alle Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Verfügungen usw., die es zur Durchführung seiner Prüfungsaufgaben benötigt, zur Verfügung zu stellen.
- (4) Dem Rechnungsprüfungsamt sind auf Verlangen die Prüfungsberichte übergeordneter oder sonstiger Prüfungsorgane (Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Bezirkspräsident, Finanzamt usw.) zuzuleiten.
- (5) Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Einladungen mit den Tagesordnungen und die Sitzungsniederschriften (mit Anlagen) des Rates und seiner Ausschüsse, sowie des Verwaltungsausschusses zur Kenntnisnahme zuzuleiten.
- (6) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes hat das Recht, an den Sitzungen des Rates, seiner Ausschüsse und des Verwaltungsausschusses teilzunehmen, wenn er es für erforderlich hält.
- (7) Dem Rechnungsprüfungsamt sind alle generellen Ermächtigungen von Bediensteten zur Abgabe verpflichtender Erklärungen, zur Unterzeichnung von Kassenanordnungen und zur Abgabe von Feststellungsvermerken auf den Kassenanordnungen mitzuteilen.

Außerdem sind dem Rechnungsprüfungsamt die Namen der Bediensteten anzugeben, die mit der Führung der Gebührenannahmestellen und der Verwaltung der eisernen Vorschüsse beauftragt sind.

- (8) Gutscheine und andere geldwerte Drucksachen dürfen nur nach Anhören des Rechnungsprüfungsamtes eingeführt werden, das sich vor allem zu den Sicherheitsvorschriften äußert.

§ 7

Für Prüfungsvermerke und -zeichen auf Belegen, Kassenbüchern, Aktenvorgängen usw. sind vom Rechnungsprüfungsamt Tinte, Pastenkugelschreiber und Stempel mit grüner Farbe zu verwenden.

Andere Dienststellen dürfen diese Farbe nur mit besonderer Erlaubnis verwenden.

§ 8

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt führt den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftwechsel selbständig.
- (2) Die Dienststellen, denen Berichte oder Prüfungsbemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes zugehen, haben sich hierzu fristgerecht schriftlich zu äußern. Die Antwort ist durch den Amts- oder Abteilungsleiter zu unterzeichnen.
- (3) Ergeben sich während einer Prüfung Schwierigkeiten oder Widerstände, so ist der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes berechtigt, die Unterstützung des Stadtdirektors in Anspruch zu nehmen, um die bestimmungsgemäße Durchführung der Prüfung zu gewährleisten.
- (4) Das Rechnungsprüfungsamt kann vor Abschluß wichtiger Prüfungen das Prüfungsergebnis mit den Amtsleitern besprechen.
- (5) Werden bei Durchführung einer Prüfung Veruntreuungen, Unterschlagungen, wesentliche Unkorrektheiten oder Unregelmäßigkeiten festgestellt, sind der Bürgermeister, der Stadtdirektor und gegebenenfalls der Kassenaufsichtsbeamte unverzüglich zu unterrichten.
- (6) Das Rechnungsprüfungsamt übermittelt
 - a) alle Prüfungsberichte und alle wichtigen Prüfungsfeststellungen dem Stadtdirektor,
 - b) Prüfungsberichte und -feststellungen von besonderer Bedeutung dem Stadtdirektor, dem Bürgermeister und dem Vorsitzenden des Haushalts-, Finanz- und Rechnungsprüfungsausschusses; jeder von ihnen kann die Beratung der Angelegenheit im Haushalts-, Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuß verlangen,

- c) Prüfungsberichte und -feststellungen aufgrund besonderen Auftrages des Rates oder des Verwaltungsausschusses dem Bürgermeister und dem Stadtdirektor; der Bürgermeister leitet sie an die Mitglieder des jeweiligen Organs weiter.

§ 9

Wenn dringliche dienstliche Gründe es erfordern, ist der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes berechtigt, Zahl und Umfang der Prüfungen einzuschränken, soweit dadurch nicht ein Gesetz verletzt und die Sicherheit der Haushalts und Kassenführung nicht gefährdet wird.

§ 10

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am 19. Mai 1978 in Kraft.

Aurich, den 18. Mai 1978

H i p p e n (S)
Bürgermeister

F r i e m a n n
Stadtdirektor